

Antrag für eine Kleinkläranlage*

- 2-fach -

Senden Sie das ausgefüllte Formular
über die **Stadt/Gemeinde** an:

Kreis Steinfurt
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Stadt | Gemeinde

Datum

- ☐ Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Einleitung von Abwässer in ein oberirdisches Gewässer/in das Grundwasser
- ☐ Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 57 Landeswassergesetz NRW für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage)
- ☐ Antrag auf Erteilung einer Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Mobilfunknummer

E-Mail

Zweck der Abwasserbehandlung

- ☐ Reinigung von häuslichen Abwässern

- ☐ Sonstiges

*Die Erteilung der Erlaubnis/Genehmigung ist gebührenpflichtig!

Informationen zum Grundstück, auf dem die Abwasserbehandlungsanlage erstellt werden soll

Eigentümer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung

Flur | Flurstück(e)

Wasserschutzgebiet ☐ ja ☐ nein

Anzahl der Wohneinheiten > 60m³

anzuschließende Einwohner

Anzahl der Wohneinheiten < 60m³

anzuschließende Einwohner

Maximale Bemessung (EW)

Abwasserbehandlungsanlage

Nutzvolumen der mechanischen Behandlungsstufe (gem. DIN 4261 bzw. DIN-EN 12566) Nutzvolumen in m³

☐ Einkammergrube ☐ Zweikammergrube ☐ Dreikammergrube

Biologische Behandlungsstufe

☐ Neuanlage ☐ Nachrüstung

☐ SBR-Verfahren ☐ Pflanzenkläranlage ☐ Wirbelschwebebettverfahren

☐ Sonstige bitte eintragen

Die Anlage wird eingebaut von Einbaufirma

Klärschlamm Entsorgung

☐ durch die Stadt/Gemeinde

☐ Eigenverwertung (Von Landwirten ist ein formloser Antrag über die Stadt/Gemeinde zu stellen)

a) Abwassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer

Bezeichnung des Gewässers

Gewässernummer

Unterhaltungsverband

☐ Straßen-/Wegeseitengraben ☐ Grundstücksentwässerungsgraben

Lage des Grundstückes auf dem sich die **Einleitungsstelle** in das Gewässer befindet

Gemarkung

Flur | Flurstück(e)

Eigentümer

oder

b) Abwassereinleitung in das Grundwasser

Die Einleitung soll gem. DIN 4261, Teil 5 erfolgen durch

- ☐ Versickerungsgraben ☐ Versickerungsgrube ☐ Versickerungsmulde

Angaben des Grundstückes auf dem sich die **Einleitung** in das Grundwasser erfolgen soll

Gemarkung

Flur | Flurstück(e)

Eigentümer

Wasserversorgung

Die Hauswasserversorgung erfolgt durch

- ☐ zentrale Versorgung ☐ Eigenversorgung

Entfernung der Kleinkläranlage zu Trinkwasserbrunnen (mind. 25m)

Anlagen

- ☐ Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Kennzeichnung des Grundstückes
- ☐ Lageplan/Flurkarte im Maßstab 1:500/1:1.000 mit folgenden Eintragungen:
- Lage der Abwasserbehandlungsanlage
 - Zu- und Ableitungen
 - Einleitungsstelle in das Gewässer
 - Lage der Brunnen im Umkreis von 25m
- ☐ Zeichnerische Darstellung/Systemzeichnung aller Komponenten der Kleinkläranlage einschließlich Bemessung und Einleitungsstelle
- ☐ Abwassertechnische Berechnung der geplanten Anlage
- ☐ Deckblatt der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (oder vergleichbare Nachweise)
- ☐ Sonstige bitte eintragen

Einem Antrag der Stadt/Gemeinde auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für die in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigten Abwässer auf mich stimme ich zu. Die Beseitigungspflicht für den in der Vorklärstufe gesammelten Klärschlamm verbleibt weiterhin bei der Stadt/Gemeinde.

Der Antragsteller willigt ein, dass der beauftragte Planer eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides ohne Planungsunterlagen erhält.

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Planers

Von der Stadt/Gemeinde auszufüllen

Stellungnahme der Stadt/Gemeinde

Stadt/Gemeinde

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das im voranstehenden Antrag näher bezeichnete Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, ist durch eine öffentliche Kanalisation zur Fortleitung des häuslichen Schmutzwassers

☐ erschlossen.

☐ **nicht** erschlossen. Die Erschließung des Grundstücks durch eine öffentliche Kanalisation zur Fortleitung

☐ vorgesehen für Datum

☐ nicht vorgesehen. Die Freistellung der Stadt/Gemeinde von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das auf dem entsprechenden Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser

☐ wurde bereits erteilt.

☐ wird hiermit beantragt.

Gegen die vorstehend beantragte wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung erhebe ich

☐ keine Einwände.

☐ folgende Einwände

Einwände

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Wasserbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Umweltamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer wasserrechtlichen Anträge werden folgende personenbezogene Daten nach DS-GVO erhoben, wozu Sie mit dem ausgefüllten Formular gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Ihre Einwilligung erteilt haben.

Vor- und Zuname
Anschrift
E-Mail-Adresse
Ggf. IP-Adresse
Firma | Behörde
Telefonnummer

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes und der weiteren wasserrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden gem. § 89 Landeswassergesetz (LWG) an Datenverarbeitungssysteme des Landes zum Beispiel zur Eintragung ins Wasserbuch gem. § 91 LWG übermittelt und dort geführt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie in Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

5. Auskunftrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wasserrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 88 WHG, § 89 LWG).

9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des WHG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO).